

Ausführungsverordnung der Bundesverordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor

vom 14.04.2020

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: **821.40.32**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 79 Abs. 1 und 117 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV);

gestützt auf die Bundesverordnung vom 20. März 2020 über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (COVID-Verordnung Kultur);

gestützt auf die Verordnung vom 6. April 2020 über die wirtschaftlichen Massnahmen infolge des Coronavirus (WMV COVID-19), insbesondere Artikel 5;

in Erwägung:

Der Staat Freiburg will den unmittelbaren Liquiditätsbedarf von Kulturunternehmen und Kulturschaffenden decken und die Entschädigung ihres finanziellen Schadens, der ihnen infolge der Ausbreitung der Coronavirus-Epidemie zwischen dem 28. Februar und 20. Mai 2020 entstanden ist, für die Veranstaltungen, die bis 31. August 2020 hätten stattfinden sollen, aber in diesem Zeitraum abgesagt wurden, in die Wege leiten, und stützt sich dabei auf die Bundesverordnung vom 20. März 2020 über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor sowie auf die Erläuterungen und die Richtlinien zu dieser Verordnung.

Überdies haben der Staat Freiburg und die Schweizerische Eidgenossenschaft, die vom Bundesamt für Kultur (BAK) vertreten wird, am 6. April 2020 eine Leistungsvereinbarung unterzeichnet.

Auf Antrag der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport.

beschliesst:

I.

Art. 1 Zweck

¹ In dieser Verordnung werden die Kriterien, das Verfahren und die Zuständigkeiten für die Gewährung von Soforthilfen und Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende im Sinne von Artikel 2 Bst. c und d der COVID-Verordnung Kultur festgelegt.

Art. 2 Soforthilfen (Art. 4 ff. der COVID-Verordnung Kultur)

¹ Die Darlehen müssen spätestens innerhalb von fünf Jahren zurückbezahlt werden.

Art. 3 Ausfallentschädigungen (Art. 8 ff. der COVID-Verordnung Kultur)

¹ Bei der Festlegung der Höhe der Ausfallentschädigung berücksichtigt das Amt für Kultur in den Grenzen/im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel unter anderem:

- a) die mittelfristige Überlebensfähigkeit von Kulturunternehmen oder Kulturschaffenden;
- b) die Aufgaben des Staates gemäss Artikel 79 Abs. 1 KV;
- c) die Erhaltung der Kompetenzen im professionellen Kultur- und Kunstschaffen, die für das kulturelle Leben des Kantons wesentlich und/oder charakteristisch sind;
- d) die Kulturpolitik des Staates.

² Das Amt für Kultur gewichtet dabei das Kulturschaffen und die Innovation stärker als Unterhaltungs- und Freizeitangebote.

³ Bei der Präzisierung der Kriterien, die es auf seiner Website veröffentlicht, spricht sich das Amt für Kultur, unter Aufsicht des Bundesamts für Kultur (BAK), ausserdem mit der Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten (KBK) der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ab.

Art. 4 Verfahren und Frist für das Einreichen der Gesuche

¹ Die Gesuche müssen über das Internetportal des Amtes für Kultur in der Regel bis zum 30. April 2020, jedoch spätestens bis zum 20. Mai 2020 eingereicht werden.

² Sie werden von einer Ad-Hoc-Kommission vorberaten, die sich aus zwei Mitgliedern der Kommission für kulturelle Angelegenheiten und dem Vorsteher des Amtes für Kultur, der den Vorsitz innehat, zusammensetzt (Art. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1991 über die kulturellen Angelegenheiten).

Art. 5 Inhalt der Gesuche

¹ Den Gesuchen müssen Kopien aller anderen Finanzhilfesuche (falls solche hängig sind), eine Berechnung und Belege, mit denen die Verluste im Zusammenhang mit den Massnahmen des Bundes oder des Staates zur Bekämpfung der Coronavirus-Epidemie (COVID-19) plausibel erklärt werden, ein Nachweis darüber, ob die Tätigkeit der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers gewinnorientiert ist oder nicht, sowie eine eidesstattliche Erklärung beigefügt werden, in der bestätigt wird, dass die vorgelegten Informationen vollständig und wahrheitsgetreu sind.

² Ausserdem müssen die Kulturunternehmen ihre letzte geprüfte oder genehmigte Jahresrechnung und Kulturschaffende ihre letzte Steuerveranlagung beilegen. Auf Verlangen des Amtes für Kultur müssen die Kulturunternehmen ausserdem die Jahresrechnungen und die Kulturschaffenden die Steuerveranlagungen der letzten 4 Jahre vorlegen.

Art. 6 Datenbearbeitung und Datenweitergabe

¹ Mit dem Ausfüllen des Gesuchformulars ermächtigen die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller das Amt für Kultur, sämtliche in ihren Gesuchen enthaltenen Daten mit anderen Behörden (Bund, Kanton und Gemeinde), Suisseculture Sociale sowie mit privaten Banken und Versicherungen auszutauschen. Zu diesem Zweck entbinden sie diese von ihrem Amts-, Bank- und Steuergeheimnis in Zusammenhang mit der Bearbeitung dieser Daten.

Art. 7 Entscheidbehörde

¹ Folgende Behörde entscheidet, gestützt auf die Stellungnahme der Ad-Hoc-Kommission (Art. 4 Abs. 2), über das Gesuch:

- a) das Amt für Kultur für die Gewährung eines Betrags bis höchstens 30'000 Franken;
- b) die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport für die Gewährung eines Betrags zwischen 30'001 und 100'000 Franken;

- c) der Staatsrat für die Gewährung einer Finanzhilfe, deren Betrag 100'000 Franken übersteigt.

² Eine Ausfallentschädigung von über 100'000 Franken wird nur gewährt, wenn nach der Bearbeitung sämtlicher Gesuche genügend finanzielle Mittel verbleiben.

Art. 8 Fonds

¹ Für den Vollzug dieser Verordnung werden zwei neue Fonds geschaffen:

- a) ein vom Bund finanzierter Fonds für die den Kulturunternehmen gewährten Soforthilfen (Art. 5 Abs. 4 der COVID-Verordnung Kultur);
b) ein Fonds für die Ausfallentschädigungen, der je zur Hälfte vom Bund (Art. 9 Abs. 4 der COVID-Verordnung Kultur) und vom Staat gespiessen wird.

Art. 9 Rückforderung

¹ Stellt sich heraus, dass die Auszahlung eines Betrags aufgrund falscher Angaben erfolgt ist, so fordert der Staat dessen Rückerstattung.

² Strafrechtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Diese Verordnung tritt am 14. April 2020 in Kraft und gilt bis 30. Juni 2020.

Die Präsidentin: A.-Cl. DEMIERRE
Die Kanzlerin: D. GAGNAUX-MOREL